

Reichs-Lehns-Leute, Vasalli Imperii, sind diejenigen, welche von dem Kaiser und dem Reiche ein Gut zu Lehn haben, und sind nach Beschaffenheit ihrer Lehnen, entweder mittelbare, oder unmittelbare; siehe Reichs-Lehen.

Reichs-Lehns-Sachen, Causa Imperii feudales, heißen alle diejenigen Irrungen und Streitigkeiten, welche wegen der Reichs-Lehen entstehen, und höhern Ortes auszumachen sind. Es gehören aber solche allein vor den Reichs-Hof-Rath, und nicht vor die Cammer zu Weßlar, obwohl dieselbe in andern Sachen mit dem Reichs-Hofrath eine concurrente Jurisdiction hat; also daß, was einmal daselbst angebracht worden, weiter bey dem Reichs-Hofrath, wegen der Prävention und Litispensenz bey dem Cammer-Gerichte, nicht angenommen, noch von dar hinweg gezogen werden kan. Gleicher massen können auch die Lehns-Sachen nicht für die Austräge gezogen werden, sondern gehören allein vor den Kaiser, als unmittelbaren Lehns-Herrn: Wenn aber Lehnen angemeldet werden, z. E. wenn etwan ein Vasall verstirbt, und der nächste Agnate meldet sich inner Jahr und Tag wegen Erneuerung der Investitur an; so wird vor der Belehnung untersucht, ob alle Erfordernisse vorhanden, als 1) die letzte Investitur oder Lehn-Schein, 2) der Todten-Schein von dem letzt verstorbenen Vasallen bengelegt, 3) wenn der Lehn-Mann, welcher um die Lehns-Erneuerung Ansuchung thut, abwesend ist, und den Lehns-Eyd durch einen Bevollmächtigten ablegen will, ob solcher mit genugsamer Vollmacht versehen. Es müssen aber in einem solchen Mandate vornehmlich folgende zwey Stücke zu befinden seyn, a) eine ausdrückliche Erklärung, daß der Lehns-Eyd in die Seele des Principals abgeschworen werden soll, und b) daß der Name Sr. Kayserlichen Majestät ausführlich hinzugefüget sey. 4) Ob kein Agnate ausgelassen worden, der der vorigen Lehns-Investitur einverleibet ist. Wenn nun dergleichen etwas abgeht; so wird dem Bevollmächtigten zum Bescheid, daß er das nöthige oder ausgelassene hinzu fügen (ut apponat apponendo) oder daß er in diesem oder jenem Stücke den Richter informiren solle. Und da solches geschehen, oder sonst keine Schwierigkeit vorhanden, noch es ein Fahne oder Fürsten-Lehen betrifft; so wird erkannt, daß er zum Eyd zugelassen werden solle (Admittatur ad Juramentum) oder da es Fahnen- oder Fürsten-Lehn anbelangt, statt des Bescheides an Kayserliche Majestät: Reichs-Hofrath finde kein Bedenken und stelle Ihro Römisch-Kayserl. Majestät allerunterthänigst anheim, ob Sie Tag und Stunde zur Belehnung dem Supplicanten benennen lassen wollen. Wenn aber einer sein Lehen verschläßt, das ist, solches auf begehenden Fall binnen Jahr und Tag nicht muthet; so lautet der Bescheid, die Sache solle dem Fiscale übergeben werden (Communicetur Fiscali). Hierauf hält der Reichs-Fiscal um Ladung des Lehnmanns an, zu sehen, wie er wegen seines begangenen Lehns-Fehlers verlustig erkläret, und ihm solches abgenommen werden solle. Welche Ladung denn auch dem schuldigen Theile zugefertigt wird. Hernachmahls wird in der

Univerf. Lexici XXXI Theil.

Sache gehörig verfahren, und zum Urtheil beschloffen. Endlich erfolget die Relation der Acten, und das völlige End-Urtheil. Anon. Anleit. zum Kayserlichen R. H. R. Proc. S. 4. u. ff. in Selters Monument. inedit. Trim. IV. n. 20. p. 218. u. f.

Reichs-Leute, siehe Wildfang.

Reichs-Matricul, Reichs-Matricul, oder Reichs-Register, Lateinisch, *Matricula Imperii*, oder *Album Imperii*, ist ein Verzeichniß, welches im Namen des Kayfers und der Stände des Reichs abgefasset worden, und darinnen nicht allein alle Namen der Stände des Reichs enthalten, sondern auch der so genannte Matricul-Anschlag, wie viel jeder zum Nutzen des Reichs, oder seines Kreises, nach dem Anschlage der Römer, Monathe, an Gelde, Probian oder Mannschaft contribuiren soll. Die Reichs-Register, so man vor Kayser Sigismunds Zeiten und nach denselben gehabt, sind sehr mangelhaft und falsch, diejenige Matricul aber, so Kayser Carl der V im Jahr 1521 auf dem Reichs-Tage zu Worms genauer eingerichtet, und einen gewissen Fuß der Reichs-Anlagen gesetzt, ist bishero die zuverlässigste gewesen, und in Ermangelung einer bessern zum Grunde gesetzt worden. Wovon und deren weiteren Eintheilung *Vitriarius* Illustr. L. tit. 12. und andere Staats-Rechtslehrer nachzuschlagen. Sonst hat man zwar bey dem Reichs-Tags-Convente von Verbesserung der Reichs-Matricul berathschlaget; es ist aber bis dato dieses schwere Werk, theils wegen der vielen Moderationen, so fast ganze Kreise erhalten, theils auch wegen der Exemptionen, noch nicht gehoben worden. Man hat aber bey deren Verbesserung vielmehr nur auf die Eintheilung derer contribuirenden Stände, nach dem beliebten Anschlage, gesehen, als daß dadurch ihre Reichs-Immedietät solte bewiesen, oder entschieden seyn. Böcler. IV. Imp. Lib. 3. c. 4. Schüz. Pos. I. P. Pos. 8. tit. 5. L. I. Wo das Wort Matricul herkomme, darüber sind die Publicisten nicht einig. Diejenigen, die alles gerne von den Römern herleiten, und sich vor eine Ehre schätzen, von selbigen das Neben gelernt zu haben, wollen behaupten, die Deutschen hätten solches von jenen bekommen; allein wie abgeschmackt diese verfahren, ist schon von andern gewiesen worden; Kulpis p. 211. Einige sagen, es komme a Matrie her, welches zu der Römischen Kayser Zeiten dasjenige Verzeichniß war, darinnen die zu befinden, die der Kayserlichen Cammer gewisse Abgaben entrichten mußten, *Reincking de R. J.* Doch dem sey wie ihm wolle, die Reichs-Matricul ist eine Deutsche Erfindung, und heißt eigentlich dasjenige Verzeichniß, worinnen enthalten, was jeder, den man bey der Verfertigung vor einen Reichs-Stand geachtet, zu den Reichs-Anlagen zu entrichten verbunden. Die erste ist ungewißelt von dem Kayser Sigismunden auf dem 1431 zu Nürnberg abgewarteten Reichs-Tage verfertigt worden, *Conting. de Civ. Imper.* Denn was von einigen ältern angegeben wird, ist irrig, und kan von nirgends her bewiesen werden; jedoch sind solche bey dem *Linnäs* anzutreffen, *Jur. Publ. & Add. T. 4* Die Veranlassung zu dieser

5

Matricul